



Hausordnung des Stadtspitals Zürich (Hausordnung)¹

vom 23. November 2020
mit Änderungen bis 8. Juli 2021

Der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements,

gestützt auf § 4 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 20. April 2015² und
§§ 10 und 11 Patientinnen- und Patientengesetz vom 5. April
2004³,

verfügt:

Art. 1 Die Hausordnung dient der Aufrechterhaltung eines ge- Zweck
ordneten Spitalbetriebs und der Sicherheit von Patientinnen und
Patienten, des Personals sowie der Besucherinnen und Besu-
cher.

Art. 2 ¹ Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Geltungs-
bereich
Gelände und innerhalb des Stadtspitals Zürich (fortan Stadtspi-
tal) aufhalten, namentlich Patientinnen und Patienten, Besuche-
rinnen und Besucher, Gäste, Studentinnen und Studenten, For-
scherinnen und Forscher, das Personal sowie Dritte im Auftrag
des Stadtspitals. Die Situationspläne befinden sich im Anhang
und werden in der je aktuellen Version online publiziert.⁴

² Die Hausordnung gilt auf dem gesamten Spitalgelände, na-
mentlich in allen – einschliesslich den gemieteten oder zu spe-
ziellen Anlässen gemieteten – Gebäuden und Räumlichkeiten
des Stadtspitals, auch in solchen des Unterrichts und der For-
schung, in Personalräumen und -restaurants.

³ Für die Häuser A, B, C und D des Stadtspitals Zürich Standort
Triemli (vgl. Anhang) gelten zudem die allgemeinen Bestimmun-
gen «Nutzung Geschäftsräume» und die allgemeinen Bedin-
gungen «Dienstzimmer Hausordnung»^{5, 6}.

¹ Fassung gem. Verfügung des Vorstehers des Gesundheits- und Umweltde-
partements vom 8. Juli 2021; Inkrafttreten 1. September 2021.

² LS 131.1

³ LS 813.13

⁴ Fassung gem. Verfügung des Vorstehers des Gesundheits- und Umweltde-
partements vom 8. Juli 2021; Inkrafttreten 1. September 2021.

⁵ im Internet einsehbar unter www.triemli.ch.

⁶ Fassung gem. Verfügung des Vorstehers des Gesundheits- und Umweltde-
partements vom 8. Juli 2021; Inkrafttreten 1. September 2021.

Generalklausel	Art. 3 ¹ Das Stadtspital muss seinen Zweck ungestört erfüllen können. Es ist alles zu unterlassen, was einen geordneten und zweckentsprechenden Betrieb behindert. Insbesondere ist auf Ruhe und Ordnung sowie auf Hygiene und Reinlichkeit zu achten und die Sicherheit aller Personen zu garantieren. ² Die Geheim- und Privatsphäre der Patientinnen und Patienten ist zu wahren.
Zutritt zum Spital	Art. 4 ¹ Der Zutritt zum Innenbereich des Stadtspitals ist auf folgende Personen beschränkt: a. Patientinnen und Patienten; b. Besucherinnen und Besucher, Betreuerinnen und Betreuer sowie Begleitpersonen von Patientinnen und Patienten; c. Personal, einschliesslich vom Stadtspital beigezogene Personen; d. Personen, die Aufträge des Stadtspitals zu erfüllen haben; e. Mitglieder der für das Stadtspital zuständigen Organe und Aufsichtsbehörden; f. Mitglieder der für das Stadtspital bestellten Kommissionen und Behörden; g. Dozentinnen und Dozenten sowie Studentinnen und Studenten, soweit es der Unterricht und die Forschung erfordern; h. Besucher von allgemein zugänglich erklärten Bereichen (Cafeteria, Coiffeursalon usw.) und von Veranstaltungen. ² Andere Personen bedürfen zum Zutritt gemäss Abs. 1 der Einwilligung der Spitaldirektion. ³ Der Aussenbereich des Stadtspitals ist öffentlich zugänglich.
Besuchsordnung und Besuchszeit	Art. 5 Besucherinnen und Besucher haben sich an die veröffentlichte Besuchsordnung und an die besonderen, im Einzelfall erteilten Weisungen des Personals, zu halten. Die Besuchsregelung ist im Internet⁷ einsehbar und in den Patientenbroschüren festgehalten.
Verbotene Tätigkeiten	Art. 6 ¹ Folgende Tätigkeiten sind auf dem Gelände des Stadtspitals grundsätzlich verboten: a. Rauchen (einschliesslich E-Zigaretten), ausser in den explizit markierten Raucherzonen;

⁷ www.triemli.ch; www.waidspital.ch.

- b. Ton- und Bildaufnahmen jeglicher Art (z. B. Filmen, Fotografieren, Gespräche aufzeichnen und Recherchieren), ausser nach expliziter vorangehender Rücksprache mit dem zuständigen Personal;
- c. Verkauf von Waren;
- d. gewerbliche Tätigkeiten;
- e. Durchführen von politischen Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinigungen;
- f. Durchführen von Ausstellungen;
- g. Durchführen von Führungen und Besichtigungen durch Gruppen;
- h. Werben und Sammeln für gewerbliche und ideelle Zwecke;
- i. Aushängen oder Verteilen von Flugblättern, Plakaten und Inseraten;
- j. Mitbringen und Halten von Tieren in geschlossenen Räumen (ausgenommen Therapie- und Blindenführhunde).

² In Ausnahmefällen wird auf vorgängiges Gesuch hin durch die Spitaldirektion eine Genehmigung erteilt.

Art. 7 Anordnungen und Weisungen auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten des Stadtspitals sind jederzeit zu befolgen. Das gilt insbesondere für:

Beachten von Weisungen

- a. allgemeine Sicherheitsvorschriften;
- b. allgemeine Weisungen der Spitaldirektion;
- c. Gesamtspitalweisungen (GSP);
- d. Verbot betreffend Konsum, Besitz, Handel usw. mit Betäubungsmitteln gemäss Betäubungsmittelgesetz⁸;
- e. Verbot betreffend Besitz, Handel usw. mit Waffen gemäss Waffengesetz⁹;
- f. Umgang mit Alkohol;
- g. Brandschutzvorschriften und -massnahmen;
- h. Zutrittsverbote zu Räumen und Gängen;
- i. Vorschriften zur Benutzung der Parkanlagen;

⁸ vom 3. Oktober 1951, SR 812.121.

⁹ vom 20. Juni 1997, SR 514.54.

- j. Parkierungsordnungen;
- k. Bekleidungsvorschriften;
- l. Hygienevorschriften;
- m. Entsorgungsvorschriften;
- n. Vorschriften zum Umgang mit technischen Anlagen, wie z. B. mit Personen- und Warenaufzügen;
- o. Vorschriften zur Nutzung der Informatik und des Gäste-Internets;
- p. Anweisungen des Personals.

Parkplätze, Verkehrsordnung,
Fahrgeräte

Art. 8 ¹ Besucherinnen und Besucher sowie das Personal, die private Verkehrsmittel auf dem Gelände des Stadtsitals benutzen, haben sich an das Parkierungsreglement (Signalisation) zu halten.

² Mitgebrachte Elektrofahrzeuge dürfen nur mit Bewilligung der Spitaldirektion an das Stromnetz des Stadtsitals angeschlossen werden.

³ Innerhalb der Räumlichkeiten des Stadtsitals dürfen nur Fahrgeräte eingesetzt werden, die vom Stadtsital zugelassen werden. Verboten ist insbesondere das Verwenden und Parken von privaten Fahrgeräten in den Räumlichkeiten des Stadtsitals.

⁴ Auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes¹⁰ sinngemäss.

Hygienevorschriften

Art. 9 ¹ Veröffentlichte Vorschriften zur Wahrung der Hygiene sowie gegen das Einschleppen und die Verbreitung von Krankheitserregern, wie z. B. beim Betreten von Intensivpflege- und Operationsräumen, sind zu beachten.

² Der Verzehr von Speisen und Getränken hat in den vorgesehenen Bereichen zu erfolgen.

³ Abfälle sind in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen.

Persönliche Gegenstände

Art. 10 ¹ Die Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher sowie das Personal des Stadtsitals sind für ihre persönlichen Gegenstände, d. h. Eigentum, Besitz, Nutzniessung und dergleichen (einschliesslich Wertsachen, Papiere usw.), selbst verantwortlich.

¹⁰ vom 19. Dezember 1958, SR 741.01.

² Für den Verlust oder die Beschädigung von persönlichen Gegenständen, auch in abschliessbaren Schränken, übernimmt das Stadtspital keine Haftung (vorbehältlich § 6 Abs. 1 Haftungsgesetz¹¹).

Art. 11 Das Spitalgelände wird aus Sicherheitsgründen videoüberwacht¹². Die überwachten Zonen sind gekennzeichnet. Videoüberwachung

Art. 12 ¹ Verstösse gegen die Hausordnung können eine Wegweisung vom Gelände des Stadtspitals oder in schwerwiegenden Fällen ein Hausverbot nach sich ziehen. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Übergriffe jeglicher Art werden nicht toleriert. Sanktionen, Vollzug

² Die Spitaldirektion kann unzulässige Anschläge und Gegenstände kostenpflichtig entfernen lassen. Die Kompetenz kann delegiert werden. Auf die Rückgabe entfernter Drucksachen (wie unzulässige Anschläge und Flugblätter) und anderer Gegenstände besteht kein Anspruch.

³ Das Stadtspital behält sich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, Strafanzeigen bei Nichtbefolgen der Hausordnung sowie weitere rechtliche Schritte vor.

⁴ Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nichtbefolgung der Hausordnung stellt das Stadtspital in Anwendung von Art. 1 ff. Reglement über allgemeine Gebühren der Stadtverwaltung¹³ eine Gebühr in Höhe von bis zu Fr. 250.– in Rechnung.

⁵ Der Vollzug der Hausordnung obliegt der Spitaldirektion. Die Kompetenz kann delegiert werden.

Art. 13 ¹ Der Spitaldirektion bleibt vorbehalten, ergänzende Vorschriften zu erlassen. Ergänzende Vorschriften

² Das gleiche Recht steht den internen Departementsleiterinnen und Departementsleitern in Bezug auf ihren Fach- und Zuständigkeitsbereich zu.

Art. 14 Diese Hausordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Inkrafttreten

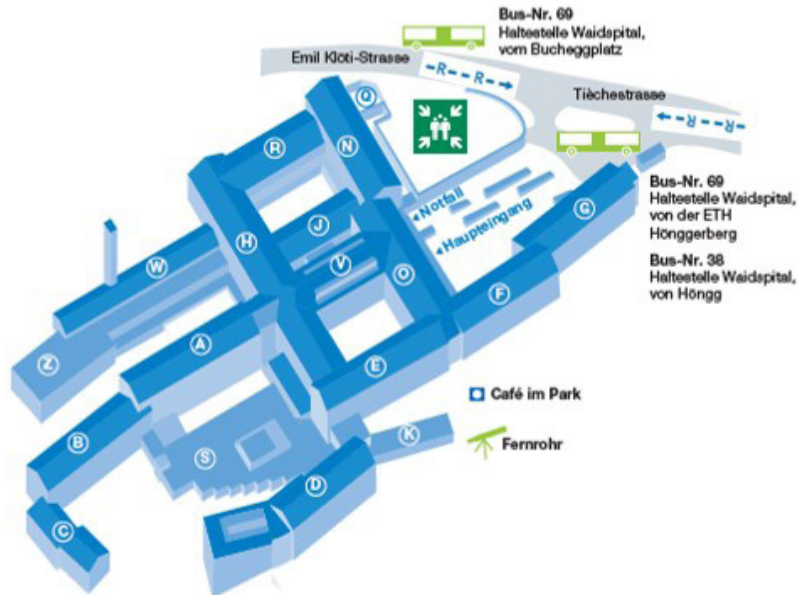
¹¹ vom 14. September 1969, LS 170.1.

¹² siehe Reglement Videoüberwachung Stadtspital Zürich vom 23. Oktober 2020, AS 236.840.

¹³ vom 28. Juni 2017, GebR, AS 681.100.

Anhang

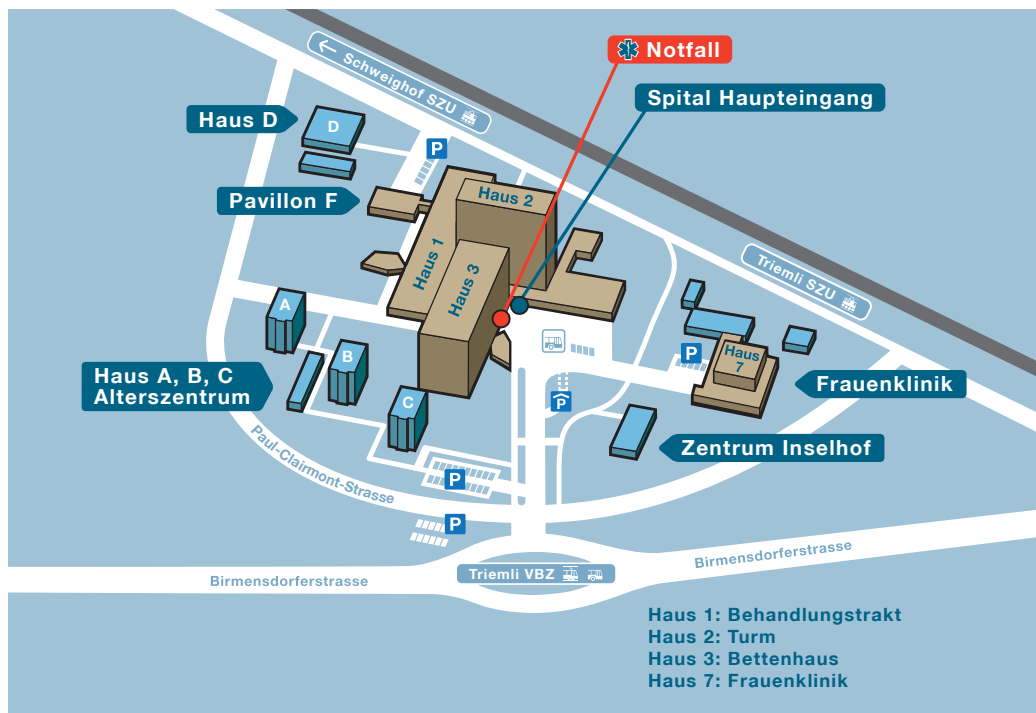
Situationsplan Stadspital Zürich, Standort Waid¹⁴



A	Bettenstationen Chirurgie, Physiotherapie, Aufbahrung/Pathologie	H Süd	Chefarzt Universitäre Klinik für Akutgeriatrie, Gastrologie/Hepatologie, Kardiologie, Pneumologie/Schlafmedizin
B	Bettenstationen Chirurgie und Medizin, Ergotherapie, Logopädie	J	Intensivpflegestation
C	Tagesspital	K	Geriatrisches Ambulatorium, Geriatrisches Assessment, Memory-Klinik
D	Bettenstationen Universitäre Akutgeriatrie	N	Chirurgisches Ambulatorium, Notfallstation, Spitaldirektion
E	Bettenstationen Medizin, Chefarzt Medizinische Klinik, Podologie, Coiffeur	O	Bancomat, Empfang, Haupteingang, Ernährungsberatung, Patientenadministration, Sozialdienst
F	Bettenstationen Medizin	Q	Notfallpraxis
G	Privatstationen Chirurgie und Medizin, Nephrologie/Dialyse, Medizinische Direktion, Chefarzt Institut für Nephrologie	R	Chefarzt Chirurgische Klinik
H Nord	Aufwachraum, Überwachungsstation, Institut für Radiologie und Nuklearmedizin, Chefarzt Institut Radiologie und Nuklearmedizin, Waidforum	S	Kongressforum, Seelsorge, Zentrallabor
		V	Chefarzt Institut für Anästhesiologie, Cafeteria/Kiosk, Direktion Bereich Pflege
		☐	Café im Park

¹⁴ Fassung gem. Verfügung des Vorstehers des Gesundheits- und Umweltdepartements vom 8. Juli 2021; Inkrafttreten 1. September 2021.

Situationsplan Stadtspital Zürich, Standort Triemli¹⁵



¹⁵ Fassung gem. Verfügung des Vorstehers des Gesundheits- und Umweltdepartements vom 8. Juli 2021; Inkrafttreten 1. September 2021.